

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 102 (1934)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das Katechismusproblem der katholischen Kirche. — Das jus reformandi zu Ramsen. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Biblisches. — Franz Josef Breitenbach† — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Kirchenmusikalischer Kurs. — Exerzitien für Kirchensängerinnen.

Das Katechismusproblem der katholischen Kirche.

Das Katechismusproblem ist wohl das Problem der heutigen Katechetik. Es handelt sich dabei nicht bloss darum, wie der Katechismus in Bezug auf seinen Inhalt aufzubauen oder in was für einer Form dieser Inhalt zu gestalten sei. Es geht vielmehr darum, wie wir im Katechismusunterricht die jungen Menschen so weit bringen, dass sie als lebendige Glieder am mystischen Leibe Christi leben. Der Religionsunterricht hat seinen Zweck noch lange nicht erfüllt, wenn die Katechumenen unserer hl. Religion kennen; sie müssen sie auch leben und lieben. Das neue Buch von Dekan Raab* ist gerade in dieser Beziehung von grösster Bedeutung. Es ist deswegen wohl am Platze, ihm hier einige Zeilen zu widmen.

Das erste Buch dieses Werkes behandelt die Formgeschichte des katholischen Katechismus. Raab zeigt, wie der Katechismus von der Zeit der Glaubensspaltung bis zur Aufklärung Tradierungs- und Exponierungsbuch (Lehrerbuch) war. Die Aufklärungszeit verwandelte ihn in ein Schülerbuch in der Form des Lese- und Entwicklungsbuches. Die Romantik mit ihrer ganzheitlichen Auffassung des Lebens machte aus ihm ein Tat- und Erziehungsbuch. Die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts verlangte ein Lehr- und Unterrichtsbuch für die Hand des Schülers, das ihm den nötigen Stoff zur Verteidigung seiner Weltanschauung bieten musste. Die pädagogische Reformbewegung seit Anfang des neuen Jahrhunderts mit ihren methodischen Neuerungen machte aus dem Katechismus ein Arbeits- und Bildungsbuch. Neueste Bestrebungen möchten nun aus ihm einen »Katechismus catholicus« machen, einen Welteinheitskatechismus, der als Vorlage- und Merkbuch für die ganze Welt gelten könnte. Der Katechismus des Kardinals Gasparri ist diesbezüglich ein starker Vorstoss.

*) Dr. Karl Raab, Dekan, Das Katechismusproblem in der katholischen Kirche. Religionspädagogische Untersuchungen zu einer grundsätzlichen Lösung. 80 (XX u. 266 S.) Freiburg 1934, Herder. Kart. 5.— M., Leinen RM. 6.20

Die Geschichte des Katechismus zeigt so, wie die Zeitgeschichte immer auf seine Gestaltung grossen Einfluss ausübte. Die Bedürfnisse der Zeit waren und sind immer massgebend. Darum verlangt man auch heute immer wieder einen neuen Katechismus, nicht aus reiner Reformsucht oder Neuerungsmanie, sondern weil die geistige Lage eine andere geworden ist. Die wissenschaftliche Gründlichkeit dieses Teiles macht die Lektüre zu einem Genuss, abgesehen davon, dass auch in unserer Frage die Geschichte eine der besten Lehrmeisterinnen ist.

Das zweite Buch zeigt uns den Katechismus im Urteile der Katechumenen. Eine Umfrage in Stadt- und Landschulen bei Volks- und Fortbildungsschülern will hier Klarheit schaffen. Man mag über diese Methode denken wie man will, hier gibt sie uns doch verschiedene interessante Winke. Die Kinder ziehen z. B. die biblische Geschichte dem Katechismus vor, ebenso die unteren Klassen das Religionsbüchlein. Der Katechismus in seiner heutigen Form wird ziemlich stark abgelehnt, auch von den Erwachsenen. Sehr interessant ist aber, dass eine gewaltige Mehrheit wünscht, der Katechismus müsste nicht kürzer, sondern eher länger werden. Eine ebenso grosse Mehrheit wünscht Bilder und eine solche Gestaltung, dass er auch als Gebetbuch benützt werden könnte.

Der eigentliche Schwerpunkt des ganzen Buches liegt im dritten Teil, im Versuch einer grundsätzlichen Lösung des Katechismusproblems. Das erste Ergebnis lautet: »dass von einer derart absoluten Notwendigkeit des Buches vonseiten der Bildung in der Religion« — der Aneignung des Lehrgutes — nicht gesprochen werden kann, als wäre die Aneignung des religiösen Bildungsgutes ohne Buch nicht zu verwirklichen. Andererseits muss hervorgehoben werden, dass für die Klarheit und Tiefe der Aneignung die Beihilfe eines die Produktivität ermöglichenden Bildungsbuches für die Volksschule nicht vermisst werden kann.« (S. 117)

Noch viel weniger kann von einer absoluten Notwendigkeit des Katechismus für die eigentlich »erzieherische« Bedeutung des Religionsunterrichtes gesprochen werden, weil die Wertberührung nicht so leicht durch das Buch geschehen kann wie durch das lebendige Wort. Doch kann auch hier das Buch produktiv wirken durch eine entsprechende Gestaltung des Stoffes. »Die Bildungslage der Gegenwart lässt freilich aus Gründen des Arbeitsprinzips ein Buch in der religiösen Bildung als

unbedingt erscheinen. Nach der Richtung der erfolgreichen Aneignung des Bildungsgutes wie nach der Erreichung des Bildungs- und Erziehungserfolges ist dem Buch bedingte Notwendigkeit zuzubilligen.« (S. 134)

Anders aber stellt sich die Frage, wenn man die korrekte Uebermittlung des Lehrgutes betrachtet. Wenn auch keine strenge kirchliche Vorschrift besteht, dass der Lehrer nach einem bestimmten Buch unterrichten muss, so hat sich doch dieser Brauch in den Kulturländern immer mehr eingebürgert. Ein Welteinheitskatechismus könnte hier die besten Dienste leisten. Er müsste für den Lehrer ausführlicher sein als für die Schüler; diese könnten sich mit einem Vorlagegerippe der notwendigsten Wahrheiten begnügen. (S. 143) Hingegen müssten sie dazu noch ein Arbeitsbuch haben.

Die kläglichen Ergebnisse des Auswendiglernens sprechen gegen einen Katechismus als reines Memorierbuch. Hingegen könnte er seine Aufgabe als kurzes Kompendium der ganzen Religion dann erfüllen, wenn er zugleich als Gebetbuch benützt werden könnte. »Der Katechismus bliebe zeitlebens in Händen, wenn kein Gebetbuch kirchlich approbiert würde, das nicht den kurzen Vorlagekatechismus enthielte. Durch Verwendung des Katechismus in Volksandachten oder durch Verteilung auf die Sonntage eines Vierteljahres zur stückweisen Verlesung nach der Predigt würde sein Inhalt zu einer Angelegenheit des Lebens und nicht nur der Schule.« (S. 149) Notwendig ist der Katechismus als Buch, welches lebenslängliche, leichte, bequeme, frohe Beziehung zum religiösen Bildungsgut gestattet.« (a. a. O.) Wenn der Katechismus, statt nur gelernt zu werden, auch wieder gebetet würde, wäre das sicher für die Umsetzung der Wahrheit in das Leben von grösstem Vorteil.« (S. 153)

Wie soll nun ein Katechismus aussehen? Damit das Bildungsgut nicht geschmälert und verändert wird, soll der Katechismus kurz die Bausteine enthalten, während der Katechet nach seinem Ermessen Bauplan und Bauausführung, d. h. den Vollzug der Bildungstätigkeit vornimmt. (S. 165) Die subjektive Beschaffenheit der Zöglinge aber macht es fast unmöglich, das Katechismusproblem für alle Zeiten endgültig zu lösen. Die wachsende geistige Reife verlangt mehrere Bücher je nach der Altersstufe (bis jetzt kleiner und grosser Katechismus). Den Forderungen der objektiven und subjektiven Bildungslage kann nur entsprochen werden, wenn ein kurzer Vorlagekatechismus (Welteinheitskatechismus) in der Form eines Symbolum fidei auf der einen Seite, verschiedene Arbeits- und Quellenbücher auf der andern Seite existieren.

Dieses Symbolum müsste so gestaltet werden, dass es eine allmähliche Vermehrung des Stoffes leicht ermöglicht. Die Notwendigkeit der Wahrheiten ist das Prinzip der Stoffwahl. Die Stoffordnung in objektiver und subjektiver Gestaltung wäre am besten die Form des Credo, das Symbolum. Die Ausdrucksform, die sprachliche Gestaltung ist nicht für alle Stufen die gleiche. »Die Frageform ist abzulehnen, weil ihr keine methodische Notwendigkeit zur Seite steht und weil sie einen Unruhefaktor im Katechismus darstellt.« (S. 203)

Das Arbeitsbuch der Schüler würde ziemlich umfangreich, weil es die verschiedenen Texte aus der Bibel, aus den liturgischen Büchern usw. enthalten müsste. Es wäre aber auch zu überlegen, ob an seine Stelle nicht eine illustrierte Kinderzeitschrift zu treten habe, die alle zwei Wochen erscheinend jeweilen die Stoffeinheiten zu bieten hätte. Ich persönlich kann mich mit diesem Vorschlage nicht zufrieden stellen, denn die Verschiedenheit der Verhältnisse würde so nur allzuleicht grosse Schwierigkeiten hervorrufen. Und wenn das Arbeitsbuch der Schüler auch etwas umfangreicher würde als der heutige Katechismus, so würde das sicher weniger Schwierigkeiten verursachen als man es gemeinhin erfahren muss mit den Kinderzeitschriften.

Der Katechismus müsste also nochmals zusammenfassend nach Raab aus zwei Büchern bestehen: einmal aus dem liturgischen Gebetbuch, das zugleich als Vorlagekatechismus und als Merkbuch dient; es würde die nötigen Glaubenswahrheiten in Form eines Symbolums enthalten; zweitens aus dem Arbeits- und Quellbuch, das event. in Form einer illustrierten Kinderzeitschrift herausgegeben werden könnte.

Wenn man nun auch nicht mit allen Einzelheiten des Raab'schen Vorschlages einverstanden ist, z. B. mit der Kinderzeitschrift, so ist das Buch für die Katechetik doch von so grundsätzlicher Bedeutung, dass unbedingt jeder Katechet, der sich mit der Katechismusfrage beschäftigt (und letzten Endes muss sich ja jeder Seelsorger damit befassen), nicht daran vorübergehen kann. Wir sind dem Verlag Herder in Freiburg für die Herausgabe dieses Werkes zu grösstem Dank verpflichtet.

Luzern.

Franz Bürkli, Prof.

Das jus reformandi zu Ramsen.

Vom Konfessionsstaat zur Religionsfreiheit.

Von Dr. Eugen Isele.

(Fortsetzung)

Im jus tolerandi und im jus recipiendi des Reformatiionsrechtes, die dem Landesherrn die Befugnis zusprachen, neben der Landeskönfession eine andere reichsrechtlich anerkannte Konfession anzuerkennen und ihr Aufnahme zu gewähren, fand sich die Grundlage der Entwicklung zur Religionsfreiheit. Aber erst durch den Einfluss naturrechtlicher Grundsätze setzte die Entwicklung zur Religionsfreiheit ein und gelangte erst nach einem vollen Jahrhundert zum Abschluss.

Die Rechtsidee der Religionsfreiheit¹⁴, unter der wir heute das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate, sowie die dem Individuum und der Kirchengemeinschaft zustehende Kulturfreiheit zusammenfassen, erwuchs auf dem Boden der Naturrechtslehre. Danach hat der einzelne Bürger gegenüber

¹⁴ Ueber die kath. Weltanschauung und die Religionsfreiheit vgl. *Simar*, Gewissen und Gewissensfreiheit, Freiburg 1874. — *Lehmkuhl*, Gewissens- und Kulturfreiheit, i. d. Stimmen aus M.-Laach XI. (1876), S. 184 ff. — *Pohle*, Art. Toleranz in *Wetzer und Weltes Kirchenlexikon* Bd. XI. (1899), S. 1857 ff. und dort weiter verzeichnete Literatur.

dem Staate Anspruch auf Beschränkung der Staatsgewalt zugunsten der individuellen Freiheitssphäre und ist in seiner religiösen Ueberzeugung und seiner Gottesverehrung, als einem unverletzlichen natürlichen Menschenrechte, zu schützen.

Die naturrechtlichen Grundsätze fanden seit 1776 in den Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten und im Jahre 1789 in der Erklärung der Menschenrechte durch die Nationalversammlung in Frankreich Eingang. Unter ihrem Einfluss kamen auch im deutschen Reiche mildere Grundsätze zur Anwendung und die alte Strenge der konfessionellen Ausschliesslichkeit der einzelnen Territorien wurde nicht mehr völlig aufrecht erhalten¹⁵. Indessen konnte noch der Kaiser in einem Hofdekret vom 30. Juni 1803 an den Reichstag erklären, dass der Grundsatz einer allgemeinen wechselseitigen Duldung und des vollen Genusses bürgerlicher Rechte für alle Religionsgenossen, noch nicht einmal in Ansehung der drei christlichen Konfessionen in den sämtlichen Landen des deutschen Reiches anerkannt sei, und dass noch andere, selbst feierlich garantierte Grundsätze bestehen, die durch den Geist einer allgemeinen und vollkommenen Religionsduldung weder geleitet seien, noch als fortschreitende Wirkung derselben betrachtet werden können¹⁶.

Doch vollzog sich durch die politische Umgestaltung des Reiches auch im Verhältnis des Staates zu den Konfessionen eine wesentliche Wandlung. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 und die Rheinbundsakte vom Jahre 1806 wurden die alten Reichsterritorien zertrümmert und neue Staaten gegründet, in denen durch die Ländergeometrie die Konfessionen bunt durcheinander gewürfelt wurden. Da bei diesen staatlichen Umwälzungen die Konfessionen in ihrem Rechtsbestand erhalten blieben und gewährleistet wurden, hatten die Landesherren den zwei oder drei Konfessionen ihres Gebietes das exercitium religionis publicum zu bewilligen, womit die Entwicklung unwiderruflich auf die Linie des paritätischen Staates geschoben wurde. Mit der Erkenntnis der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche ordnete man auch ihr rechtliches Verhältnis mit Unterscheidung ihrer Organe und Zuständigkeiten, man gewährte der Kirche für ihre inneren Verhältnisse Freiheit und Autonomie und der Staat beschränkte sich darauf, über die äusseren Verhältnisse eine aufsehende, ordnende und schützende Kirchenhoheit, die er als Teil seiner allgemeinen Staatshoheit ansprach, auszuüben¹⁷. Damit war der Konfessionsstaat zerbrochen. Die

¹⁵ Es sei hier verwiesen auf das Toleranzedikt Josef II. vom Jahre 1781, durch welches in den österreichischen Erblanden der augsbургischen und der helvetischen Konfession die Stellung der *ecclesia tolerata* eingeräumt wurde. Den grundsätzlichen Bruch mit dem Systeme der Vergangenheit brachte das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794, das in seinem staatskirchenrechtlichen Teil II. Tit. 11 die Gewissens- und Kultusfreiheit anerkannte.

¹⁶ Vgl. *Heise*, Ueber die Gewissensfreiheit im Staate, in Daub und Kreuzer, Studien, Frankfurt und Heidelberg 1805, Bd. I. S. 324.

¹⁷ Dem gegenüber erstrebte die katholische Kirche eine selbständige Verwaltung und die Aufhebung der *jura circa sacra*. Vgl. die Denkschrift des deutschen Episkopates vom 14. November 1848 und die besonderen Anträge in den einzelnen Territorien in den Denkschriften des österreichischen und preussischen Episkopates vom Jahre 1849, der Bischöfe von Bayern vom Jahre 1850 und der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1851.

in ihm dargestellte Einheit von Staat und Kirche war durch den Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation tatsächlich aufgelöst.

Die gleiche Entwicklung vollzog sich auch in der Eidgenossenschaft. Die Reformation hatte die alte Eidgenossenschaft in zwei konfessionelle Lager getrennt. Ausser dem paritätischen Glarus und dem in zwei konfessionell verschiedene Halbkantone geteilten Appenzell, bekannten sich alle Kantone zur Glaubenseinheit und waren demnach rein katholische oder rein reformierte Gemeinwesen, in denen sich ein strenges Staatskirchentum entwickelte.

Die helvetische Verfassung vom Jahre 1798, die das alte Gemeinwesen der Eidgenossen zerschlug, indem sie den eidgenössischen Staatenbund zum Einheitsstaat verschmolz, schritt auch in der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat revolutionär über das geschichtlich Gewordene hinweg, indem sie nach dem Vorbild der französischen Rechteerklärung die Gewissens- und Kultusfreiheit gewährleistete und die Trennung von Staat und Kirche inaugurierte¹⁸.

Die Stürme der helvetischen Revolution vermochten einen staatlichen Zustand nicht zu schaffen. Die Mediationsakte von 1803 stellte nicht nur den Staatenbund wieder her, er knüpfte auch im Verhältnis von Kirche und Staat wiederum an die historische Entwicklung an, indem die staatskirchliche Verhältnisbestimmung wiederum auf die Kantone überging, die das Staatskirchentum restaurierten. Doch blieben die naturrechtlichen Ideen, die der Helvetik zugrunde lagen, nicht ohne Nachwirkung. Die Kultusfreiheit, die zur Zeit der Helvetik den Katholiken in den reformierten und den Reformierten in den katholischen Gebieten eingeräumt war, blieb auch in der Folge, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich bestehen. Die zahlreichen Niederlassungsverträge, welche die Kantone zur Mediationszeit mit auswärtigen Mächten abschlossen, führten zu einer gesteigerten konfessionellen Promiskuität und veranlassten die Kantone, der fremden Konfession, deren Angehörigen sie Niederlassungsfreiheit zuerkannten, wenigstens beschränkte Kultusfreiheit zu gewähren. Diese Kultusfreiheit bestand zwar nicht als Anerkennung eines individuellen Freiheitsrechtes, sondern als eine von der hohen Obrigkeit gewährte Gunst mit der Klausel »*ad bene placitum Nostrum*«. Erst die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete die Kultusfreiheit als individuelles Freiheitsrecht und die Bundesverfassung von 1874 vollendete die Entwicklung, indem sie die Religionsfreiheit in ihren beiden rechtlichen Erscheinungsformen, der Glaubensfreiheit und der Kultusfreiheit, gewährleistete¹⁹.

Damit war auch in der Eidgenossenschaft mit der konfessionellen Abschliessung und Ausschliesslichkeit der Kantone gebrochen und dem Konfessionsstaat das Fundament entzogen.

Noch verblieb den Kantonen, durch die bundesrechtliche Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹⁸ Vgl. des näheren *E. His*, Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechts, Basel 1920, Bd. I. S. 360 ff.

¹⁹ Vgl. dazu *W. Burckhardt*, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 2. Aufl., Bern 1914, 3. Aufl., Bern 1931, Art. 49. — *U. Lampert*, Das schweizerische Bundesstaatsrecht, Zürich 1918, S. 44 ff. — *F. Fleiner*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, S. 325 ff.

unberührt, das Reformationsrecht, im Sinne der Kompetenz der staatsrechtlichen Differenzierung der Religionsgesellschaften. Auf Grund dieser Kompetenz vermag jeder Kanton, unabhängig von der Bundesgewalt, sein Verhältnis zu den Konfessionen seines Gebietes zu bestimmen. Nach der staatsrechtlichen Differenzierung der Religionsgesellschaften sind zu unterscheiden Kantone, in denen die katholische und evangelische Konfession öffentlich-rechtliche Korporationsqualität besitzen, Kantone, in denen, gemäss der geschichtlichen Entwicklung und sozialen Bedeutung nur eine der beiden Konfessionen öffentlich-rechtlich, die andere aber nur privat-rechtlich anerkannt ist, und Kantone, in denen die katholische und evangelische Konfession nur privat-rechtlich organisiert sind.

Das ist in grossen Zügen die Entwicklung vom Konfessionsstaat zur Glaubensfreiheit. Es ist unerlässlich, jede historische Erscheinung in den grossen Rahmen der Entwicklung einzuspannen. Aus dem Zeitgeist heraus muss ein Rechtszustand betrachtet werden, wenn er richtig verstanden und gewürdigt werden will. Wer vergangene Zeiten nach dem Masstab der heutigen Anschauung bemessen will, vermag nicht zum Sinn der Geschichte, die Entwicklung bedeutet, vorzudringen. Er wird Anschauungen und aus diesen hervorgegangene Rechtszustände vergangener Jahrhunderte selbstgerecht belächeln, wie auch Unverständige kommender Jahrhunderte unser Beginnen mitteilidig belächeln werden. Er wird sich souverän zum Richter über historische Anschauungen und Rechtszustände aufwerfen, aber allen, die nach dem Sinn der Geschichte ringen, als *judeus inhabilis* erscheinen. Nur das Absolute, über Zeit und Entwicklung Erhabene, bildet den sittlichen Masstab des geschichtlichen Geschehens.

(Fortsetzung folgt)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Zum allgemeinen Missionstag.

Am 14. April 1926 bestätigte Se. Heiligkeit Papst Pius XI. ein Dekret der hl. Ritenkongregation, durch das der vorletzte Sonntag im Oktober eines jeden Jahres für die ganze katholische Welt als Tag des Gebetes und der Missionspropaganda bestimmt wurde.

Kurz darauf verordnete Rom, dass an diesem allgemeinen Missionstag eine Sammlung zugunsten des Werkes der Glaubensverbreitung veranstaltet werden soll. In bezug auf diese Sammlung wurden zwei Anfragen gestellt, die neulich von der Oberleitung der Glaubensverbreitung in Rom wie folgt beantwortet wurden:

1. Frage. Ist es gestattet, einen Teil der am Missionstage im Oktober gesammelten Gaben an das Werk der Glaubensverbreitung abzuliefern, einen Teil aber für andere Missionszwecke zu verwenden?

Antwort. Nein, denn es wäre das ein Verstoss gegen die Bestimmungen des Hl. Apostolischen Stuhles, der den Missionstag am vorletzten Sonntag im Oktober für das Werk der Glaubensverbreitung eingesetzt hat.

2. Frage. Ist es den Diözesanbehörden erlaubt, einen Teil der in der Diözese gesammelten Missions-

gaben für die Zwecke anderer Werke als die der Missionen, mögen sie auch noch so edel und gut sein, zu verwenden!

Antwort. Nein. Der Grund dafür ist einleuchtend.

Biblisches.

(Schluss)

Dr. Edmund Kalt, Professor am Priesterseminar in Mainz: *Biblische Archäologie*. 2., vermehrte Auflage. Mit 23 Bildern auf 8 Tafeln. (Herders Theologische Grundrisse.) 8° (VII und 148 Seiten; 8 Tafeln). Freiburg im Breisgau 1934, Herder. Geheftet 2.70 M.; in Leinen 3.80 M.

Grundsätzlich unterscheidet sich diese zweite Auflage von der ersten nicht. Die Literatur ist ausgiebig verzeichnet, leider aber nur wenig benutzt, da der Verfasser kaum über das hinausgeht, was man schon vor Jahrhunderten wusste und über die Sachen dachte. Einzig Hammurapi kommt gelegentlich zum Vergleich. Allerdings, und das muss ohne weiteres beachtet werden, hat sich der Verfasser eine Mässigung in der Stoffwahl auferlegt, wodurch eine ausgiebige Benutzung der neuzeitlichen Forschungen unmöglich wurde, da diese eben bloss Kleinigkeiten ins Auge fasst.

Immerhin möchte ich wünschen, manche Probleme wären genauer durchdacht worden. So vorerst das Völkergemisch. Das Chamitenproblem ist sicher neu zu behandeln, der Begriff Chamit neu zu fassen, sonst können weder die Amoriter noch die Philister darunter gefasst werden. Zudem sind die Philister aus der Genesis auszuschneiden, sogut wie die Aramäer, und einem nachmosaischen »Redaktor« zu buchen. Auch wäre die Frage aufzuwerfen, ob ein Mehreres über ägyptische und babylonische Kultur auch in eine biblische Archäologie hineingehörte, als Kalt bietet. Ich glaube ja.

Als israelitische Stadtgründung wäre neben Samaria auch Jericho zu nennen und auf 1 Chr. 7,24 zu verweisen.

Die Abhandlung über den Mohar bei der Ehe ist zu lang für den Rahmen des Buches und ziemlich überflüssig, da zwischen Kaufehe und Vertragsehe bloss ein äusserlicher Unterschied ist. Das Eheproblem des Propheten Osee löst Kalt wohl kaum richtig. Da Osees Frau ein Sinnbild Israels und er selber ein Sinnbild Jahwes sein soll, kann die Frau vorher nicht vermählt gewesen sein, sondern muss ihn selber zeitweise verlassen und ihm Hurenkinder schenken, immerhin mag sie schon vor der Ehe mit dem Propheten einen schlechten Ruf gehabt haben. Gab es auch eine andere Beschneidung als am Zeugungsglied? Abbildungen phönikischer Schiffe gab es schon auf ägyptischen Bildwänden. Und Bilder und Gleichnisse aus dem Handelsleben kennt nicht erst das NT, sondern schon das AT, vgl. Ezechiel 27 und 28.

Gar mager ist Israels Wissenschaft ausgefallen. Nur Lieder- und Spruchsammlungen werden erwähnt, und doch bedeutet die ganze Weisheitsliteratur Israels eigentliche Wissenschaft, Metaphysik und Moral und die Weisheits- oder Logoslehre ist die Grundlage der Dreifaltigkeitslehre. Dass die Erde als Scheibe auf dem Meere liege und im Innern von Strömen durchflossen werde,

aus Psalm 23,2 (Vulg) zu schliessen, ist mir unerklärlich da es dort nur heisst, Gott habe die Welt ans Meer und an die Flüsse hingebaut, indem das Vorwort 9al bloss das Ueberragen, nicht das Draufliegen besagen will. Auch die andern Belegstellen drücken keineswegs diese Gedanken aus.

Unter den Hasmonäern von einem Wiederaufleben des Königtums zu sprechen ist irrtümlich, da sich die Hasmonäer bloss Hohepriester nennen liessen, wenn sie auch nach aussen Könige genannt wurden.

Bei der Bundeslade wäre an die arabische Qobba zu erinnern gewesen. Aufgefallen ist mir, dass der Verfasser bloss mit 50,000 aus Aegypten Ausziehenden rechnet. Das hl. Zelt in Silo kann gemäss 2 Sam 7,6 kein fester Bau gewesen sein; es hatte sicher bloss einen steinernen Unterbau, wie ihn die Zelte der Halbnomaden im Verlaufe der Zeit bekamen, wenn diese regelmässig an die gleichen Orte zurückkehrten.

Unerfindlich ist mir, wie Kalt die Legende aus 2 Macc 2,4 als Wahrheit anführt, Jeremias habe die Bundeslade in eine Höhle des Neboberges gebracht, da Jeremias doch selber 3,16 und 17 ausdrücklich sagt, man werde inskünftig sich um die Bundeslade nicht mehr kümmern. Die beiden dem 2. Maccabäerbuch vorn beigedruckten Briefe sind inhaltlich nicht zuverlässig. Die Inspiration verbürgt nur, dass sie eben die Briefe sind, die sie sein wollen, gerade so wie die Reden der Freunde Jobs inhaltlich unrichtig sind, aber die Inspiration verbürgt, dass diese eben falsch gesprochen haben.

Diese Ausstellungen wollen aber das Buch nicht herabwürdigen, im Gegenteil, sie wollen zeigen, mit welchem Interesse ich den Ausführungen Kalts gefolgt bin und bloss auf Schönheitsfehler aufmerksam machen. Das Buch ist wie Kalts Biblisches Reallexikon sehr brauchbar und darum möchte ich am Schlusse noch auf dieses Reallexikon besonders aufmerksam machen da dieses in erhöhtem Masse den Predigern und Katecheten alles erdenkliche biblische Material bereit stellt. Es erschien in vier Lieferungen bei Schöningh in Paderborn.

H. Wiesmann S. J. Prof. der alttl. Exegese in St. Georgen (Frankfurt a. M.) schrieb darüber:

»Das Erscheinen des »Biblisches Reallexikon« von Prof. Dr. E. Kalt ist mit aufrichtiger Freude zu begrüssen. Denn während den Protestanten schon mehrere solche Hilfsmittel für die Bibellesung zur Verfügung standen, wurde in Deutschland auf katholischer Seite ein derartiges Werk seit langem schmerzlichst vermisst. So ist denn das vorliegende Lexikon im wahrsten Sinne des Wortes berufen, eine klaffende Lücke auszufüllen. Freilich bringt auch das gegenwärtig erscheinende »Lexikon für Theologie und Kirche« (Herder) manche Artikel, die uns hier geboten werden; allein seiner ganzen Art nach kann es sie nicht so eingehend, nicht mit so praktischer Einstellung und vor allem nicht unter dem besonderen biblischen Gesichtspunkt behandeln. Was das vorliegende, auf 2 Bände berechnete Werk, dessen erster Halbband, den ich in der Korrektur gelesen und geprüft habe, nun in die Oeffentlichkeit tritt, besonders auszeichnet, ist zunächst dessen Reichhaltigkeit und Vollständig-

keit. Denn unter mehr als 4000 Stichwörtern behandelt es nicht nur die Fragen der biblischen Einleitung, Geschichte, Archäologie, Geographie und Topographie, sondern auch die Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre, soweit sie in den heiligen Büchern zum Ausdruck kommen. Der gesamte Stoff, den die Forschungen des letzten Jahrhunderts auf den der Bibelwissenschaft benachbarten Gebieten zutage gefördert hat, erscheint hier, soweit er für die Zwecke des Buches in Betracht kommt, systematisch verarbeitet und verwertet. Eine höchst willkommene Eigentümlichkeit des Werkes ist ferner die im Wortlaut und in planmässiger Ordnung erfolgte Aufnahme der für den Unterricht auf der Kanzel und in der Schule verwendbaren Stellen, die eine ausserordentliche Erleichterung für Prediger und Lehrer bedeutet. Als weiterer Vorzug ist dann die grosse Uebersichtlichkeit der Artikel, auch der umfangreicheren, hervorzuheben: trotz des offenbaren Strebens, Raum zu sparen, ist die Anlage so getroffen, dass man die einzelnen Abschnitte bequem überschauen und das Gesuchte leicht auffinden kann. Lästige Abkürzungen wie sie die meisten solcher Nachschlagewerke aufweisen, sind vermieden worden. Endlich möchte ich die Zuverlässigkeit nicht nur in den verschiedensten Einzelangaben, sondern auch in der kirchlichen Lehre überhaupt betonen: das Ganze ruht auf den Grundsätzen der katholischen Bibelwissenschaft. Man erhält hier also einen sicheren Führer in den brennenden Fragen, welche die letzten Jahrzehnte auf exegetischem Gebiete in so reicher Fülle aufgeworfen haben. Darum kann das Werk allen, die sich mit dem Studium oder der Lesung der Hl. Schrift befassen, besonders auch denen, die sich schnell über eine Frage unterrichten wollen, aufs wärmste empfohlen werden. Nicht nur dem Fachmann, nicht nur dem Geistlichen (Prediger und Katecheten), nicht nur dem Laien (Lehrer und Lehrerin), der biblischen Unterricht zu erteilen hat, sondern auch der stetig zunehmenden Schar der Bibelfreunde, denen bei ihrer Lesung so manche Fragen aufstossen, auf die sie Antwort zu erhalten wünschen, dem Tagesschriftsteller, der oft rasche Aufklärung in biblischen Dingen benötigt, überhaupt jedem, der im Leben für den Offenbarungsglauben Rede und Antwort zu stehen hat, wird es die trefflichsten Dienste leisten. Es gehört in die Bücherei des Pfarrhauses, des Seminars und Konviktes, der Lehranstalten aller Art und der katholischen Vereine. Ueberall wird es sich in kurzem zahlreiche Freunde erwerben.«

Allerdings zeigt auch dieses Werk Kalts da und dort gewisse Mängel, aber das liess sich für die Unmasse des gebotenen Stoffes in keiner Weise vermeiden, da niemand den ganzen Stoff beherrschen kann. In diesem Sinne sind gelegentlich lautgewordene abfällige Urteile über Kalt richtig zu stellen.

F. A. Herzog.

Franz Joseph Breitenbach †

In der Morgenfrühe des 30. August starb in Luzern Herr Stiftsorganist und Chordirektor Franz Joseph Breitenbach nach langer, an die zwei Jahre dauernder Krankheit. Die hervorragende, sein ganzes Leben um-

fassende Tätigkeit dieses Mannes für die Verherrlichung des Gottesdienstes und die religiöse Erbauung der Gläubigen rechtfertigen es, dass auch die Schweizerische Kirchenzeitung ihm einige Worte dankbarer Anerkennung widme. Sie hat am 22. April 1933 ihm in kurzen Worten zur Vollendung des 80. Jahres ihre Glückwünsche dargebracht; heute blicken wir an seinem Grabe auf seine reiche künstlerische Lebensarbeit im Dienste der Kirche zurück. Franz Joseph Breitenbach war am 27. April 1853 zu Muri geboren als der älteste Sohn des bekannten Musikers Joseph Heinrich Breitenbach, der erst lange Jahre in den Anstalten Fellenbergs zu Hofwil, dann in Muri und am Lehrerseminar zu Wettingen tätig war. Seinen Kindern gab dieser Vater das Beispiel werktätiger Frömmigkeit und führte sie so erfolgreich in das musikalische Leben ein, dass bei seinem frühen Tode im Jahre 1866 der 13-jährige Franz Joseph für einige Monate als Organist seinen verstorbenen Vater vertreten konnte. Die vier Studienjahre in Einsiedeln, von 1867 bis 1871 gaben seinem religiösen und musikalischen Streben neue Kräftigung. Der jüngere Bruder Karl blieb als P. Basilius im Gotteshause Unserer lieben Frau; Franz Joseph konnte inzwischen zwei Jahre am Konservatorium zu Stuttgart seine Ausbildung erweitern und vollenden. 1873 fand er die erste Anstellung als 2. Domorganist zu Freiburg i. B., dann war er sukzessive als Organist und Chordirektor in Wil, Muri und Baden tätig; 1889 eröffnete sich ihm ein weites und dankbares Arbeitsfeld an der Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar in Luzern. Zunächst dem Organisten. Seit ihrer Neugestaltung durch Orgelbauer Haas in den Jahren 1858 bis 1862 galt die Orgel in der Stiftskirche in Luzern als das hervorragendste Orgelwerk der Schweiz; nun hatte sie ihren Meister gefunden, der mit technischem Können geistvolles Erfassen der Musik verband und die seine Seele bewegenden Stimmungen in tiefer und mannigfaltig wechselnder Form zum Ausdruck zu bringen wusste. Es geschah dies vor allem im Gottesdienste, aber auch in den bald nach seiner Wahl ihm übertragenen Orgelkonzerten, welche im Verlauf der Jahre Tausende von Zuhörern vom In- und Auslande herbeizogen und in eine der Heiligkeit des Ortes entsprechende Geistesverfassung emporhoben. Eine weitere Aufgabe ersah Direktor Franz Jos. Breitenbach in der Heranbildung eines leistungsfähigen gemischten Kirchenchores. Dieser war noch unvollkommen, als Breitenbach ihn übernahm, aber durch geduldige zielbewusste Schulung wusste er ihn für grosse und schwierige Leistungen zu befähigen, für polyphone Chöre alter Meister und für ernste Schöpfungen neuzeitlicher Komponisten. Von Bedeutung für weite Kreise war auch die von Breitenbach begründete und vorzüglich geleitete Orgelschule; die vielen von ihm herangebildeten Organisten aus den Kreisen der Geistlichen und Lehrer verschönerten den Gottesdienst in ungezählten Landkirchen und gaben ihm den weihevollen Charakter, der den heiligen Handlungen entsprach und dem ihr Lehrer seinem eigenen Orgelspiel zu geben wusste. Es war für „Papa Breitenbach“, wie er von seinen Chormitgliedern und in weitem Kreise gern genannt wurde, ein grosser Trost,

dass er, als die Wirkungen des Alters sich anfangen geltend zu machen, alle diese Aufgaben seinem Sohne Joseph übergeben konnte, der sie seit 1915 in seinem Geiste fortführte und mit dem er nach dem Stande seiner Kräfte, besonders durch die Orgelbegleitung der gottesdienstlichen Gesänge noch längere Zeit mitwirken konnte. Grundzüge seines Charakters waren: eine aufrichtige, durch die öftere Kommunion genährte Liebe zu Gott und den Mitmenschen, eine bescheidene, fast schüchterne Zurückhaltung im Verkehr trotz des grossen Lobes, das ihm von nah und fern gesendet wurde, grosse, nicht leicht erlahmende Energie in Erfüllung seiner Pflichten und Verfolgung der gestellten künstlerischen Ziele, Vorliebe für stille Häuslichkeit, die aber bei freudigen Anlässen ihn nicht verhinderte, in heiterer Stimmung mit den sich Freuenden sich zu freuen. So steht er vor uns in der Erinnerung. Wir wollen ihm nochmals herzlich danken, dass er so „Wohltaten spendend“ nach dem Beispiele unseres göttlichen Meisters durchs Leben geschritten ist. Dr. F. S.

R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Chur. Unter grosser Volksbeteiligung und im Beisein des Domkapitels hat der hochwst. Bischof Laurentius Matthias am vorletzten Sonntag in Chur den Grundstein der neuen Kirche gesegnet. Die Kirche soll als ein Denkmal des Erlösungsjubiläumsjahres dem göttlichen Erlöser geweiht sein. Dieser Kirchenbau ist für die Bischofsstadt Chur ein schreiendes Bedürfnis. Sie kommt in die Nähe des Bahnhofes zu stehen und wird bis nächsten Sommer dem Gottesdienst übergeben werden können.

Die grosse Engelweihe in Einsiedeln. Unter dem Zustrom einer gewaltigen Pilgerschar aus der Schweiz und allen Nachbarstaaten wurde am Freitag das Fest der Grossen Engelweihe in Einsiedeln anlässlich des Millenniums des Klosters mit besonderer Festlichkeit begangen. Das Frühpontifikalamt um halb 5 Uhr morgens zelebrierte Bischof Sigismund Waitz von Insubruck-Feldkirch. Um 9 Uhr folgte der feierliche Einzug zum Hauptgottesdienst, der bei prächtigem Wetter auf dem Klosterplatze abgehalten werden konnte. Die Festpredigt hielt der Stiftsabt von Engelberg, Dr. Leodegar Hunkeler. Das Pontifikalamt feierte Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, an dem vor der Kirche aufgestellten Freialtar. Es wurde dabei wiederum die grosse Missa populi von etwa 500 Sängern gesungen. Als Ehrengäste nahmen an den Feierlichkeiten teil Bischof Menechet von Soissons, Missionsbischof Forman, zur Zeit in Freiburg, Erzabt Vanucci von St. Paul in Rom, der Generalabt der Sublacenser, Maurus, die Aebte von Engelberg, Muri-Gries, Mariastein, Disentis, Marienberg (Tirol), Braglia bei Padua und Neusubiaco. Ferner erschienen zum Feste der französische Botschafter in Bern, Graf de Clauzel, und der neue Landeshauptmann von Vorarlberg, Ernst Winsauer, der mit Bischof Waitz den Vorarlberger Landespilgerzug be-

gleitete. Am Abend wurde die Feier abgeschlossen mit der eucharistischen Lichterprozession auf dem mit Tausenden von flackernden Lichtern erleuchteten Hauptplatz.

Die Jahrhundertfeier der Geburt Pius' X. Auf Veranlassung des Erzbischofs von Treviso hat der italienische Episkopat beschlossen, die Jahrhundertfeier der Geburt Seiner Heiligkeit Pius X. feierlich zu begehen. Der Plan, in Riese, dem Geburtsort des verewigten Papstes, ein Denkmal zu errichten ist nicht bloss in Italien, sondern auch im Ausland mit grosser Sympathie begrüsst worden. Mehrere europäische Bischöfe wie auch verschiedene Bischöfe aus Nord- und Südamerika haben dem Vorbereitungskomitee einen Geldbeitrag geschickt. Die bekannten katholischen Blätter La Croix und The Universe haben eine Subskription veröffentlicht, um den Lesern Gelegenheit zu geben, sich mit einem Beitrag für das Denkmal zu beteiligen.

Glockenweihe in Beromünster. Sonntag den 9. September weihte der hochwürdigste Diözesanbischof Dr. Josephus Ambühl 5 neue Glocken, gegossen in der Glockengiesserei St. Gallen A.-G., Werk Staad, für die Pfarrkirche St. Stephan. Die überaus erhebende Feier machte auf die gewaltige Volksmenge, die in Ergriffenheit den sinnvollen Zeremonien der Glockenweihe folgte, einen tiefen Eindruck. An der Feierlichkeit nahm auch teil der hochw. Herr Generalvikar Mgr. Buholzer sowie eine Abordnung des löbl. Stiftes Beromünster mit Stiftspropst Dr. Johannes Müller, der vor der Glockenweihe in der Pfarrkirche ein fein angepasstes Kanzelwort sprach. Der hochw. Herr Diözesanpräses Prof. Friedrich Frei, der zugleich als Glockenexperte waltete, leitete den Choralgesang. An der nachfolgenden weltlichen Feier im Hotel „Ochsen“ nahm zur grossen Freude aller anwesenden Gäste auch der hochwürdigste Bischof teil und sprach zur Festgemeinde ein zu Herzen gehendes väterliches Hirtenwort. A. B.

Personalnachrichten.

Diözese Chur. H. H. Dekan Joh. Senn, bisher Pfarrhelfer an der Peter und Paulskirche in Winterthur wird Pfarrer an der neuen Herz-Jesukirche, die am Christkönigsfest ihre Weihe empfängt. — Zum bischöflichen Kommissar vom Priesterkapitel March-Glarus an Stelle des verstorbenen H. H. Canonicus A. Fuchs selig hat der hochw. Diözesanbischof Dr. Laurentius Mathias den hochw. Dekan und Canonicus Peter Marty, Pfarrer von Wollerau, ernannt.

Rezensionen.

Vom Christentum zum Reiche Gottes. Von G. Seb. Huber. Verlag F. Pustet, Regensburg. — Ein Buch voll Feuer und Flamme, der neuen deutschen Jugend gewidmet. Der Verfasser ist heilig überzeugt von der kommenden »Revolution Christi«. Er versteht es, in lebendiger Sprache das Christentum, das vielen Katholiken nur noch eine historische Tatsache ist, als ewig lebendiges Verbundensein mit Gott in die Gegenwart zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt behandelt er: Krisis des Christentums, Religion und Leben, Geist und Leib, Reich Gottes, Kirche und kirchliche Einigung, Weg des Kreu-

zes und kurze Aszetik für den Christuskämpfer. Brennende Frage der Gegenwart in feuriger Sprache, die allerdings für die Jugend nicht immer so leicht verständlich ist. -b-

Christus und die moderne Welt. Von P. Andreas Engel, acht Predigten über das Königtum Christi, gehalten im Dom zu Bamberg. Verlag Schöningh, Paderborn. — Die Christologie über das Königtum Christi in volkstümlicher Art den modernen Menschen zu bieten, hat sich der Prediger zur Aufgabe gestellt. Die Themata sind aktuell und darum anregend: Christus und die Welt von heute; Christus Gott; Christus, König von Gottes Gnaden; König der Geister; König der Herzen; König der Familie; König der Völker und König der Herrlichkeit. Eine reiche Gedanken- und Stoffsammlung liegt vor in klarer Disposition. Die Predigten dürften aber um noch volkstümlicher zu sein, etwas vereinfacht und praktischer aufs Leben angewendet werden. -b-

Die Rosenkranzgeheimnisse für Lesung und Predigt. Von Dr. D. Haugg. Tyrolia-Verlag, Innsbruck. — Vorliegendes Buch zeigt uns, wie wir in einfacher Weise mit Gott und Maria betend reden sollen. Der Priester findet für sich erhebende und anregende Gedanken für seinen täglichen Rosenkranz und er wird durch dieses Buch auch leicht das rechte Wort auf der Kanzel sprechen, um dem Volk den Rosenkranz recht lieb und nutzbringend zu erklären. S. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Eröffnung der Priesterseminarien.

Die Theologiestudenten des Ordinandenkurses rücken am Nachmittag des 16. Oktobers 1934 ins Priesterseminar St. Johann, „Steinbrugg“, in Solothurn ein. Die feierliche Eröffnung des Studienjahres erfolgt Dienstag den 17. Oktober, vormittags 9 Uhr, in der Seminar-kapelle.

Die Theologiestudenten der ersten vier Jahreskurse in Luzern haben am Nachmittag des 17. Oktobers 1934 sich im Priesterseminar St. Beat in Luzern einzufinden. Die feierliche Seminareröffnung findet in der Seminar-kapelle am 18. Oktober statt.

Solothurn, den 18. September 1934.

Die bischöfliche Kanzlei.

Kirchenmusikalischer Kurs.

Der Aarg. Cäcilienverband veranstaltet vom 8. bis 11. Oktober nächsthin in Bremgarten einen Kurs für kirchliche Polyphonie. Kursleiter ist HH. Prälat Prof. Berberich, Domkapellmeister in München, ein hervorragender, erfahrener Praktiker. Das Programm sieht Stimmbildung, Chorschulung, Literaturkenntnis und Direktion vor. In der Wahl des Uebungsstoffes wird der Kursleiter Rücksicht nehmen auch auf bescheidene Chorverhältnisse. Es ist darum wünschenswert, dass auch die Leiter kleiner Kirchenchöre sich zahlreich einfinden. Das Kursgeld ist bescheiden, für Unterkunft und Verpflegung zu mässigen Preisen ist gesorgt. Anmeldungen nimmt Musikdirektor Jos. Iten, Bremgarten entgegen, der auch Auskunft erteilt.

Da der Kurs zweifellos reiche Anregung und Belehrung bieten und somit das kirchenmusikalische Leben segensreich fördern wird, ergeht an die hochwürdigen Pfarrherren die freundliche Bitte, ihren Chordirektoren und Organisten durch finanzielles und sonstiges Entgegenkommen den Besuch zu ermöglichen. Auch Chormitglieder sind willkommen. F. F.

Exerzitien für Kirchensängerinnen.

Im St. Josefshaus Wolhusen (Luz.) finden vom 2. bis 6. Dezember erstmals Exerzitien für Kirchensängerinnen statt. Sie beginnen am 2. Dezember abends und schliessen am 6. Dezember morgens früh. Anmeldungen nimmt bis spätestens 27. November das Exerzitienhaus St. Josef in Wolhusen entgegen.

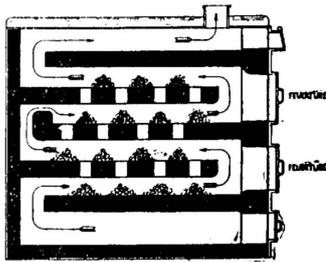
Die hochwürdigen Herren Seelsorger und Bezirks-cäcilienvereinspräsidenten werden um Bekanntgabe dieser Exerzitien bei den Kirchenhören gebeten und ersucht, die Kirchensängerinnen zum Besuch dieser geistigen Uebungen, die selbstverständlich die besondere Stellung des kirchlichen Sängers zur Liturgie und ihrem Gesang berücksichtigen werden, aufzumuntern. F. F.

Tarif per. einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
 INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Kirchen-Heizungen



OFENQUERSCHNITT

Feuerfeste Materialien

für Kirchenheizungen aller Systeme liefert in erstklassiger, bewährter Qualität

Tonwerk Lausen AG., Lausen (Bld.)

la. Referenzen — Kostenberechnungen.
 Geben Sie dem bewährten Schweizer-erzeugnis den Vorzug.

Haushälterin

sucht Stelle zu hochwürdig. geistlichem Herrn. Suchende ist in Haus- u. Gartenarbeiten gut bewandert und besitzt beste Empfehlungen.
 Adresse unter L. K. 772 vermittelt die Expedition.

Haushälterin

gesetzten Alters, in Gartenarbeit sehr gut bewandert, sucht baldige Anstellung in Pfarr- oder Kaplanenhaus. War seit 3 Jahren Haushälterin in einem Pfarrhaus und verfügte über beste Zeugnisse. Adresse unter P.A.771 wird vermittelt durch die Expedition.

Seriöse Vertrauensperson, 57 Jahre alt, gesund, und tüchtig in der Haushaltung sucht Stelle als

Haushälterin

zu geistlichem oder weltlichem Herrn. Gute mehrjährige Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre K. E. 770 an die Expedition dieses Blattes.



RÄBER & CIE. LUZERN

Turmuhrenfabrik
A. BAR
 Gwalt-Thun

 XII VII I II

Messwein

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen
Gebrüder Nauer
 Weinhandlung
 Bremgarten

Beidrigte Maßweinflieferanten

Turm-Uhren
J. Mäder
 Andelfingen
 (Zürich)

LUZERNER
 KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
 VONMATTSTR. 20 - TELEPH. 21.874

T ABERNAKEL

IN/EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU/GEGR. 1901



Turmuhren

aller Art in erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die
 Turmuhrenfabrik **J. G. Baer**

SUMISWALD

Der Beduinenführer Musca ag Amastan

schrrieb, als er die Nachricht vom Tode Karls von Foucauld erfuhr: »Ich habe meine Augen geschlossen. Dunkelheit umgibt mich. Ich habe viele Tränen vergossen und bin in grosser Trauer. — Die Tuareg liebten ihn während seines ganzen Lebens, und jetzt lieben sie sein Grab, als ob er lebe.« Wie ihn die Kinder der Wüste liebten, so lieben ihn auch alle, die sein merkwürdiges Leben erfahren. Im »Wüstenheiligen« hat der berühmte Schriftsteller René Bazin ihm ein wunderbares Denkmal gesetzt. Das Buch kostet in Leinen geb. nur noch Fr. 4.80 (statt 6.90).

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Inserate haben sichersten Erfolg in der **„Kirchenzeitung“**



FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041
 Gegründet 1891

Meßweine